

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Unternehmens Hanslmeier e.K., Fleischwarenvertrieb, Domänenstraße 46/1, 88069 Tettang.

### **§1 Allgemeines**

- (1) Sämtlichen Angeboten und Lieferungen liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde.
- (2) Widersprechende Bedingungen oder Auftrags- bzw. Einkaufsbestätigungen des Käufers bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Annahme durch den Verkäufer. Fehlt diese, gehen schriftliche Verkaufsbedingungen des Verkäufers anderslautenden Vereinbarungen vor.
- (3) Wird keine schriftliche Verkaufsbestätigung erteilt, dann sind die Bedingungen der Rechnungen Vertragsinhalt. Besondere schriftliche Abmachungen zwischen den Vertragspartnern gehen den gedruckten Bedingungen vor.
- (4) Der Verkäufer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und haftet nicht für seine Erfüllungsgehilfen.

### **§2 Angebot und Preise**

- (1) Die Angebote sind nach Menge, Preis und Lieferzeit für den Verkäufer freibleibend, sofern, nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
- (2) In allen Fällen gilt der Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.
- (3) Für die Lieferungen und Berechnungen des Verkäufers gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der Verkäuferin für diese Ware allgemein verlangten Preise, sofern nicht andere Preisfestlegungen vereinbart oder bestätigt sind.
- (4) Bezüglich der Entgeltminderung verweisen wir auf die aktuellen Zahlungs- und Konditionsvereinbarungen.

### **§3 Versand und Lieferung**

- (1) Werden „ca.-Mengen“ beim Verkauf vereinbart, so ist der Verkäufer zu 10% Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt. Maßgebend ist das Abgangsgewicht. Für normalen Gewichtsschwund haftet der Verkäufer nicht.
- (2) Ist keine Lieferfrist vereinbart, so erfolgt die Lieferung nach Möglichkeit. Vereinbarte Lieferfristen setzen unbehinderte Versandmöglichkeiten voraus.
- (3) Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, innerhalb dieser vereinbarten Lieferfrist Abnahmezeitpunkte und rätierliche Liefermengen zu bestimmen, wenn das seiner Interessenslage entspricht.
- (4) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich rechtzeitiger und gesunder Ankunft der Ware beim Verkäufer. Bei höherer Gewalt entfällt die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfristen. Das gleiche gilt bei Verkehrsstörungen, Wagen- und Energiemangel, Verfügungen von Behörden, Ein- und Ausfuhrverboten, Behinderung oder einstellen der Schifffahrt oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, die eine Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren. In diesem Falle hat der Verkäufer die Wahl die Lieferung für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag für die noch zu liefernden

Mengen zurückzutreten.

Irgendwelche Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, dem Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn die Lieferung aus den erwähnten Gründen nicht oder nicht vollständig erfolgen kann.

- (5) Werden nach dem Abschluß des Kaufvertrages dem Verkäufer durch behördliche Anordnungen neue Verpflichtungen auferlegt – wie z.B. neue Steuern, Spesen und sonstige Abgaben oder Erhöhungen und Änderungen der Einfuhr- und Zollbestimmungen, die den abgeschlossenen Vertrag betreffen, so werden diese Inhalte des Vertrages. Preissteigerungen für Rohstoffe, sonstige Material- und Transportkosten, die politisch oder markttechnisch bedingt sind und die bei Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht angewendet werden können, werden durch Teuerungszuschlag Bestandteil des Vertrages.  
Der Verkäufer hat unter diesen Umständen nach seiner Wahl das Recht, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu den veränderten Bedingungen zu erfüllen. Auf unverzügliches Verlangen des Käufers hat der Verkäufer sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

#### **§4 Reklamationen**

- (1) Mängelrügen sowie Gewichtsbeanstandungen müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Ware schriftlich oder telefonisch in der Weise erhoben werden, daß der Verkäufer die Rechtzeitigkeit und die Berechtigung der Rüge nachprüfen kann.
- (2) Alle anlässlich des Transports entstehenden Schäden, wie z.B. Fehlmengen (Stückzahl und Gewicht), Verpackungsschäden, Auftauschäden oder andere die handelsübliche Verwendbarkeit einschränkende Schäden sind dem Frachtbrief anlässlich des Empfangs der Ware zu vermerken und durch den Fahrer bestätigen zu lassen.
- (3) Nicht rechtzeitig bemängelte Ware gilt als genehmigt. Ebenso gilt die Verpackung der Ware durch anstandslose Übernahme seitens des Beförderers als ordnungsgemäß, es sei denn, daß die Beförderung der Ware mit der Verpackung durch betriebseigene Transportmittel und betriebseigenes Personal des Verkäufers erfolgt. Im letzteren Fall ist der Käufer dafür beweispflichtig, daß ein etwaiger Mangel der Ware auf eine schadhafte Verpackung zurückzuführen ist.

#### **§5 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die Lieferung des Verkäufers erfolgen nur unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn seine Verbindlichkeiten aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen getilgt sind.
- (2) Wird die von dem Verkäufer gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder umgestaltet, so tritt der Käufer schon jetzt sein Eigentumsrecht oder Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder neuen Gegenstand an den Verkäufer ab und verwahrt ihn für den Verkäufer.
- (3) Veräußert der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, so tritt bereits jetzt die ihm aus der Veräußerung erwachsene Forderung mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab und wahrt ihn für den Verkäufer.

- (4) Der Käufer ist trotz der bestehenden Abtretung zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nach, dann wird der Verkäufer Selbst die Forderungen nicht einziehen.

Der Verkäufer kann verlangen, daß ihm der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitteilt und der Käufer den Schuldnern die Abtretung anzeigt.

## **§6 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

- (1) Gerichtsstand ist für alle Lieferungen, Zahlungen und sonstige Verbindlichkeiten für beide Vertragsparteien Tettnang. Der Verkäufer genügt seinen Erfüllungsverpflichtungen durch jede Handlung die dem Erfüllungszweck dient. Alle vertraglichen Streitigkeiten werden nach dem deutschen Recht entschieden.